**Deutscher Bundestag**
**11. Wahlperiode**

**Drucksache 11/2319**

18. 05. 88

Sachgebiet 611

# Beschlußempfehlung und Bericht

## des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

## zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/1832 —

## Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 2. Juni 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bulgarien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

### A. Problem

Doppelbesteuerungen von Einkünften und Vermögen stellen bei grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Tätigkeiten ein erhebliches Hindernis dar. Mit der Volksrepublik Bulgarien, mit der bisher kein Doppelbesteuerungsabkommen auf dem Gebiet der Einkommen- und Vermögensteuern besteht, konnte zur Vertiefung der deutsch-bulgarischen Wirtschaftsbeziehungen Einigung über den Abschluß eines solchen Abkommens erzielt werden.

### B. Lösung

Ratifizierung des Abkommens vom 2. Juni 1987, das weitgehend dem OECD-Musterabkommen entspricht.

**Einstimmigkeit im Ausschuß bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN.**

### C. Alternativen

keine

### D. Kosten

Keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen.

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 11/1832 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 20. April 1988

**Der Finanzausschuß**

| | |
|---|---|
| **Gattermann** | **Jung (Lörrach)** |
| Vorsitzender | Berichterstatter |

# Bericht des Abgeordneten Jung (Lörrach)

Der Gesetzentwurf — Drucksache 11/1832 — wurde dem Finanzausschuß vom Plenum des Deutschen Bundestages in dessen 64. Sitzung am 3. März 1988 zur alleinigen Beratung überwiesen. Der Finanzausschuß hat die Vorlage am 20. April 1988 beraten. Der Bundesrat hat gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Bundesregierung hat ausgeführt, daß das Abkommen in Aufbau und Gefüge dem OECD-Musterabkommen und damit allen anderen, von der Bundesrepublik Deutschland in den letzten Jahren abgeschlossenen Verträgen dieser Art entspreche. Insoweit bestehe weitgehende Übereinstimmung mit den Abkommen, die die Bundesrepublik Deutschland mit anderen RGW-Staaten (Polen, Rumänien, Ungarn, Tschechoslowakei, UdSSR) abgeschlossen hat. Vom OECD-Musterabkommen weiche das vorliegende Abkommen lediglich im Wortlaut des Artikels 4 Abs. 1 ab, weil Bulgarien seine Besteuerung an die bulgarische Staatsangehörigkeit anknüpfe und darauf bestanden habe, dies im Wortlaut der Regelung zum Ausdruck zu bringen. Außerdem sei die Volksrepublik Bulgarien mit Rücksicht auf die Besonderheiten ihres Steuer- und Gesellschaftssystems nicht bereit gewesen, eine Regelung über Gewinnberichtigungen bei verbundenen Unternehmen in das Abkommen aufzunehmen.

Das Abkommen, das eine Lücke im Abkommensnetz mit den Staatshandelsländern schließt, bringt eine Reihe von Verbesserungen gegenüber dem derzeitigen vertragslosen Zustand. Es soll die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten auf eine feste steuerliche Grundlage stellen und damit einen Beitrag zur weiteren Vertiefung und Ausweitung dieser Beziehungen leisten. Dies geschieht einerseits dadurch, daß die bulgarische Quellenbesteuerung auf ein vertretbares Maß abgesenkt wird, und andererseits dadurch, daß bulgarische Einkünfte und Vermögenswerte deutscher Unternehmen entweder ganz von der deutschen Besteuerung freigestellt oder durch Anrechnung der bulgarischen Quellensteuer ermäßigt besteuert werden.

Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD haben dem Gesetzentwurf zugestimmt, die Fraktion DIE GRÜNEN hat sich hingegen der Stimme enthalten.

Bonn, den 20. April 1988

**Jung (Lörrach)**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333